

Positionspapier

Apotheken in kommunaler Hand

Berlin, 29.08.2020

Der BPhD schlägt vor, dass zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, gerade in strukturschwachen Gebieten, die Gesundheitsämter der Kommunen und Landkreise approbierte Apotheker*innen zur Leitung einer Apotheke anstellen können, sofern der freie Apothekenmarkt nicht in der Lage ist, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen.

Die Apotheke wird wirtschaftlich von der Kommune getragen und der*die jeweilige Apotheker*in verwaltet dieses Vermögen treuhändisch zum Zwecke der Leitung der Apotheke. Anspruch der Apotheker*innen auf die erwirtschafteten Gewinne besteht nur in vertraglich geregelter Maß. Rücklagenbildung für laufende Kosten ist zwingend notwendig und wird ebenso vertraglich geregelt.

Hierzu ist eine Änderung des Apothekengesetzes notwendig.

Die Regelungen des Fremd- und Mehrbesitzes verbleiben unangetastet.

Begründung:

Die Versorgung der Bevölkerung und deren gesundheitlicher Schutz hat oberste Priorität und ist Maßgabe des staatlichen Handelns. Die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln hat der Staat an die öffentlichen Apotheken übertragen. Doch es zeigt sich vermehrt, dass der nach wirtschaftlichen Prinzipien gestaltete Apothekenmarkt nicht in der Lage ist, die Arzneimittelversorgung auch in ländlichen Regionen dauerhaft sicherzustellen. Dies stellt direkt ein gesundheitliches Risiko für einen großen Teil der Bevölkerung dar.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken schlagen wir daher vor, dass auch Kommunen und Landkreise Apotheken führen dürfen. Diese können so unabhängig von jeglichem wirtschaftlichen Druck die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Das Konzept hat sich schon im Rahmen der kommunalen Ärzthäuser bewährt und stellt auch für die Apothekerschaft eine Option dar.

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter extern@bphd.de an uns.